

DER ELEKTRONISCHE RECHTSVERKEHR MIT DEN GERICHTEN: BESONDERES ELEKTRONISCHES ANWALTSPOSTFACH ANTE PORTAS

PROF. DR. MATTHIAS KILIAN UND ASS. IUR. FELIX RIMKUS, KÖLN*

Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 ändert sich der Zugang zum elektronischen Rechtsverkehr. Die Kommunikation zwischen Justiz und Rechtsanwälten wird nach dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten über das besondere elektronische Anwaltspostfach erfolgen. Für Notare wird das besondere elektronische Notarpostfach zur Verfügung stehen. Der folgende Beitrag skizziert die neuen gesetzlichen Bedingungen und beleuchtet auf der Grundlage einer aktuellen Befragung durch das Soldan Institut, wie die Anwaltschaft auf die kommende Entwicklung vorbereitet ist.

I. EINLEITUNG

Der Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr wird mit seiner allgemeinen Nutzungspflicht spätestens im Jahr 2022 abgeschlossen sein. Damit wird der Endpunkt einer Entwicklung erreicht sein, die 2001 mit dem Erlass des Zustellreformgesetzes¹ begonnen hat. Im Rahmen der Beschleunigung dieser Entwicklung durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERVGerFöG)² wird zum 1.1.2016 die Einrichtung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (beA) bei der BRAK einen besonderen Meilenstein für die Rechtsanwaltschaft bedeuten. Der vorliegende Beitrag versteht sich als eine auf empirischen Daten basierende Standortbestimmung der Rechtsanwälte³ im Hinblick auf die alsbald erfolgende Einführung des beA.

1. DERZEIT: DAS ELEKTRONISCHE DOKUMENT

Bislang besteht gem. § 130a Abs. 1 ZPO⁴ für Rechtsanwälte eine Wahlmöglichkeit bei der Einreichung prozessualer Erklärungen, für die die Schriftform vorgesehen ist. Sie können – ohne dass ihnen bislang die Möglichkeit der Verwendung der hergebrachten Schriftform gem. §§ 129, 130 ZPO genommen wird – ein elektro-

nisches Dokument einreichen, welches zwingend mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gem. § 2 Nr. 3 Signaturgesetz zu versehen ist.⁵ Abhängig ist die Möglichkeit der Einreichung elektronischer Dokumente freilich von der Eröffnung des elektronischen Zugangs zur Justiz im jeweiligen Einzelfall durch Rechtsverordnung gem. § 130a Abs. 2 ZPO. Bis heute ist die Anwaltschaft in der deutschen Gerichtslandschaft mit einem sprichwörtlichen Flickenteppich konfrontiert. Während in Ländern wie Sachsen und Niedersachsen eine flächendeckende Digitalisierung der Übermittlungswege innerhalb der Justiz stattgefunden hat, offenbart sich anderswo kommunikationstechnisches Brachland.⁶ So ermöglicht derzeit die ordentliche Gerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen außerhalb des Mahnverfahrens der Einreichung elektronischer Dokumente nicht.⁷ Der Aufbruch in die digitale Epoche findet somit – anders als z.B. in Österreich⁸ – nur zögerlich statt. Dies trägt auch zu einer erheblichen Unsicherheit der Benutzer bei und kann eine Verdrossenheit für die neue Art der Kommunikation mit den Gerichten nähren.⁹ Deutlich wird dies etwa durch die Tatsache, dass derzeit eine für das Gericht nicht lesbare Datei als elektronisches Dokument keine fristwahrende Wirkung entfaltet.¹⁰ Nicht überraschend ist daher, dass nach einer Erhebung des Soldan Instituts aus dem Jahr 2013 nur 26 % der Rechtsanwälte eine qualifizierte elektronische Signatur nutzen.¹¹ Gleichwohl besteht die Rechtsanwaltschaft keineswegs aus Zukunftsverweigerern. In einer aktuellen Studie des Soldan Instituts zu Inhalten und Strukturen der anwaltlichen Berufstätigkeit haben 83 % der Befragten berichtet, dass sie – mehr oder weniger umfassende – Software nutzen, die auf Anwälte ausgerichtet ist. Für 81 % sind Online-Datenbanken selbstverständlicher

* Der Autor *Kilian* ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur an der Universität zu Köln und Direktor des Soldan-Instituts, der Autor *Rimkus* ist juristischer Assessor und Mitarbeiter des Soldan-Instituts.

¹ Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren v. 27.6.2001, BGBl. I 2001, 1206 ff.

² Gesetz v. 10.10.2013, BGBl. I 2013, 3786 ff.

³ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text im Folgenden nur die männliche Berufsbezeichnung verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

⁴ Vergleichbare verfahrensrechtliche Vorschriften finden sich in §§ 46c Abs. 1 ArbGG, 41a Abs. 1 StPO, 55a Abs. 1 VwGO, 52a Abs. 1 FGO, 65a Abs. 1 SGG, 110a Abs. 1 OWiG und 5a GKG. Der Beitrag beschränkt sich im Weiteren auf die Darstellung der zivilprozessualen Auswirkungen. Ausgenommen von der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sind bislang die StPO und das BVerfGG.

⁵ Entgegen dem Wortlaut des § 130a Abs. 1 Satz 2 ZPO müssen jedenfalls bestimmende Schriftsätze nach h.M. wegen des Gleichklangs mit § 130 Nr. 6 ZPO mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden, vgl. BGH v. 14.1.2010 – VII ZB 112/08, NJW 2010, 2134 ff. m.w.N. Allgemein zum elektronischen Dokument vgl. *Prütting*, in: *Prütting/Gehrlein*, ZPO, 7. Aufl. 2015, § 130a ZPO, Rdnr. 2 ff.; zur elektronischen Signatur vgl. *Gramlich/Orantek*, in: *Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, 2015, SigG, § 2, Rdnr. 6 ff.

⁶ Eine Aufstellung der beteiligten Gerichte findet sich unter www.egvp.de/gerichte/index.php.

⁷ Möglich ist allerdings die Einreichung elektronischer Dokumente in Verfahren gem. § 101 Abs. 9 UrhG beim LG Köln und gem. § 335a HGB beim LG Bonn. Dies unterstreicht erneut den fragmentarischen Charakter des derzeitigen Rechtsstands.

⁸ Vgl. *Heufler*, AnwBl. 2013, 109; *Viehwies*, AnwBl. 2013, 106, 107.

⁹ Vgl. *Kilian/Rimkus*, AnwBl. 2014, 913, 915; *Prütting*, in: *Prütting/Gehrlein*, ZPO, § 130a ZPO, Rdnr. 1.

¹⁰ Allerdings besteht u.U. die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 233 ZPO, vgl. *Prütting*, in: *Prütting/Gehrlein*, a.a.O. (Fn. 5), Rdnr. 6 f.; vgl. zu diesem Problem die Neufassung im neuen § 130a Abs. 6 ZPO.

¹¹ *Kilian/Rimkus*, AnwBl. 2014, 913, 914 f.

Bestandteil der Berufspraxis. Zudem verwalten immerhin 60 % ihre Fristen elektronisch, 57 % ihre Akten. Sogar Spracherkennungssysteme werden von mehr als einem Drittel der Rechtsanwälte genutzt.¹²

2. DAS BESONDERE ELEKTRONISCHE ANWALTSPOSTFACH

Das gem. § 31a BRAO bei der BRAK für jedes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer einzurichtende (und barrierefrei ausgestaltete) besondere elektronische Anwaltspostfach stellt einen Teil eines gem. § 130a Abs. 3 a.E., 4 Nr. 2 ZPO¹³ sog. sicheren Übermittlungswegs dar, über den die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt der elektronischen Poststelle des Gerichts elektronische Dokumente übersendet. Es versteht sich aufgrund des grundsätzlich entbehrlichen Signaturerfordernisses als anwenderfreundlicher als das oben beschriebene Verfahren der Kommunikation gem. § 130a Abs. 1 ZPO. Die an sich simple rechtliche Gestaltung dieser Zustellungsmöglichkeit wird allerdings durch ein komplex gestaffeltes Normensystem zum Inkrafttreten, das zudem zugunsten von Gerichten abweichendes Landesrecht zulässt, verkompliziert: Denn das ERVGerFöG sieht in seinen Art. 24 und 26 vor, dass ab dem 1.1.2016 zunächst die Regelungen über die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs gelten, sodass die Rechtsanwaltschaft zu diesem Zeitpunkt hierüber erreichbar ist und sein muss. Die Möglichkeit der Einreichung eines elektronischen Dokuments gem. § 130a ZPO ohne die Notwendigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur besteht allerdings erst ab dem 1.1.2018. Den Ländern steht zudem die Möglichkeit offen, mittels Opt-In- und Opt-Out-Klauseln die Zeitpunkte anzupassen: Durch einheitliche Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierungen kann bestimmt werden, dass § 130a ZPO und die entsprechenden Normen der übrigen Verfahrensordnungen erst am 1.1.2020 in Kraft treten. Erst ab spätestens dem 1.1.2022 besteht die Nutzungspflicht für den elektronischen Rechtsverkehr. Die einzelnen Bundesländer dürfen diesen Termin allerdings bis um zwei Jahre vorverlegen, soweit allen Rechtsanwälten zuvor eine zweijährige freiwillige Nutzung ermöglicht worden ist. Der Länge der Übergangsfrist zum Trotz wird sie für notwendig und für die Anwaltschaft als noch zumutbar erachtet, um einen reibungslosen Übergang in den Justizverwaltungen der Länder und nicht zuletzt für die Büroorganisation der Rechtsanwälte zu gewährleisten.¹⁴

II. ERWARTUNGEN DER ANWALTSCHAFT

Aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs wird

¹² Kilian, Anwaltstätigkeit der Gegenwart: Rechtsanwälte, Kanzleien, Mandanten, Mandate, 2015 [erscheint demnächst].

¹³ In der Fassung ab 1.1.2018.

¹⁴ Dommer, AnwBl. 2013, 807; Limperg, AnwBl. 2013, 98, 99; Viehues, ZAP Fach 23, 1007, 1011.

für die deutschen Rechtsanwälte die Notwendigkeit einer Beschäftigung mit dem elektronischen Rechtsverkehr drängender. Zu den für dessen Einführung zentralen Fragen der Vorbereitung der Kanzleiorganisation hat das Soldan Institut in diesem Jahr eine Befragung durchgeführt, in der die Teilnehmer u.a. Auskunft über die technische Ausstattung ihrer Kanzlei mit Blick auf die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs gegeben sowie eine Selbsteinschätzung geäußert haben, in welchem Maß sie über die für seine Nutzung notwendigen technischen und inhaltlichen Kenntnisse verfügen.¹⁵ Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass die Befragung nicht spezifisch das besondere elektronische Anwaltspostfach, sondern den gesamten elektronischen Rechtsverkehr betraf. Dessen Kernstück wird allerdings – jedenfalls aus rechtsanwaltlicher Sicht – das neue Postfach sein.

1. GESAMTBETRACHTUNG

Die Befragung im Rahmen des Berufsrechtsbarometers 2015 zeigt, dass die Rechtsanwaltschaft mit Blick auf die technische Ausstattung ihrer Kanzleien in den meisten Fällen keinen konkreten Anlass zur Sorge haben muss, für die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nicht gerüstet zu sein. Durchwachsen sind allerdings die Ergebnisse der Einschätzung der Berufsträger zu ihrem inhaltlichen und technischen Know-how in Sachen Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs.

a) TECHNISCHE AUSSTATTUNG

Mit 54 % sieht mehr als die Hälfte aller Berufsträger ihre Kanzlei mit Blick auf die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in technischer Hinsicht zumindest als eher gut, wenn nicht sogar als sehr gut ausgestattet. Hierfür bedarf es allerdings auch nicht wesentlich mehr, als ohnehin für ein modernes computerisiertes Arbeitsumfeld gebraucht wird: Notwendig für die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist neben dem Vorhandensein eines leistungsfähigen Computers sowie einer adäquaten Internetverbindung ein Drucker und ein Scanner, wobei der Drucker bei implementierter elektronischer Aktenführung wohl nahezu entbehrlich sein dürfte.¹⁶ Spezifisch für die Versendung elektronischer Dokumente bis 2018 sind – sofern nicht bereits ohnehin im Einsatz – eine Signaturkarte und ein Kartenlesegerät mit Tastatur anzuschaffen, die bei günstiger Anschaffung einen Preis von 200 Euro kaum übersteigen.

Ein Viertel (25 %) aller Rechtsanwälte verneint zwar das Vorliegen einer Kanzleinfrastruktur derartigen Standards, hält die vorhandene technische Ausstat-

¹⁵ Die dargestellten Werte beruhen auf der Auswertung der repräsentativen Erhebungen zum sog. Berufsrechtsbarometer des Soldan Instituts, das in jedem ungeraden Jahr den durch Befragung der Anwaltschaft gewonnenen empirischen Befund präsentiert, wie Rechtsanwälte bereits verabschiedete oder in Rechts- und Berufspolitik diskutierte Änderungen ihres Berufsrechts bewerten. Für den hier vorgestellten Teilaspekt des Berufsrechtsbarometers 2015 wurden von Ende April bis Anfang Juli 2015 insgesamt 1077 Rechtsanwälte befragt.

¹⁶ Vgl. Hoffmann/Borchers, CR 2014, 62, 67.

tung allerdings auch nicht für schlecht, sodass davon ausgegangen werden kann, dass in diesen Kanzleien mit relativ geringem Aufwand ein Upgrade auf den derzeitigen Stand der Technik möglich sein wird. Immerhin ein Fünftel (21 %) der Befragten sieht sich im Hinblick auf die vorgehaltene Hardware aber eher schlecht oder sogar sehr schlecht gerüstet.

b) TECHNISCHE KENNTNISSE

Während die vorhandene technische Ausstattung von nahezu vier Fünfteln der Teilnehmer der Befragung im Großen und Ganzen als zumindest zufriedenstellend betrachtet wird, stellt sich der Befund bei der Frage nach den für die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs notwendigen technischen Kenntnissen weniger positiv dar. Nur knapp über ein Viertel aller Rechtsanwälte (28 %) verfügt nach eigener Einschätzung über sehr gutes oder zumindest eher gutes Know-how für die Nutzung der neuen Kommunikationswege. Eine gleich große Anzahl der Befragten (28 %) stuft ihre technischen Kenntnisse für die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs als mittelmäßig ein. Der Großteil der Befragten (44 %) sieht dem Start in die neue Technik nach eigenem Bekunden mit eher schlechten oder sogar sehr schlechten technischen Kenntnissen entgegen.

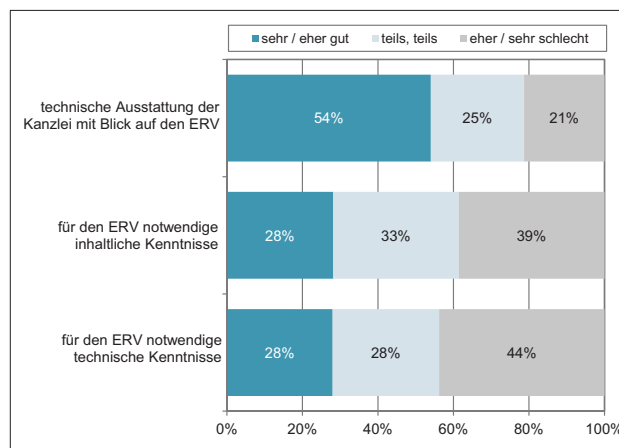
Der Schluss liegt allerdings nahe, dass diese Bedenken hinsichtlich der eigenen technischen Fertigkeiten zum Teil der verbreiteten Delegation der Büro- und Kommunikationsorganisation an das Büropersonal und der daraus resultierenden fehlenden Versiertheit mancher Berufsträger in Kommunikationsfragen geschuldet sind. Da die Verwendung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs kaum größere technische Anforderungen an den Bediener stellt als die Verwendung sonstiger privater wie geschäftlicher elektronischer Kommunikationswege, spricht einiges dafür, dass in der Rechtsanwaltschaft eine – teils wohl auf Skepsis beruhende – Unkenntnis der Funktionsweise des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs zu einer Fehleinschätzung der künftig erforderlichen technischen Fähigkeiten führt. Die Handhabung eines einem Standard-E-Mail-Postfach nachgebildeten Programms wird, davon ist wohl auszugehen, nicht fast die Hälfte der Rechtsanwaltschaft kenntnismäßig überfordern – zumal sich das besondere elektronische Anwaltspostfach in die – soweit sie benutzt wird – Kanzleisoftware der meisten Hersteller einfügt und sich hierdurch nahezu unmerklich in die gewohnten Arbeitsabläufe integriert.¹⁷

c) INHALTLICHE KENNTNISSE

Die Schlussfolgerung, dass die technischen Anforderungen von den Befragten tendenziell überschätzt werden, sieht sich durch den Befund bestätigt, dass 39 % der befragten Rechtsanwälte angegeben haben, dass sie schlechte Kenntnisse über die inhaltliche Funktions-

weise des elektronischen Rechtsverkehrs haben. 33 % schätzen ihr diesbezügliches Know-how als mittelmäßig und lediglich 28 % als eher oder sogar sehr gut ein. Diese Werte korrespondieren mit den Ergebnissen der Frage nach den technischen Kenntnissen. Zu erwarten ist, dass mit zunehmender inhaltlicher Kenntnis der Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs auch das Vertrauen der Anwälte in die technische Bewältigung der neuen Kommunikationswege zunehmen wird. Angesichts der bereits verfügbaren Publikationen¹⁸ und der zu erwartenden Fülle hinzukommender neuer Veröffentlichungen zu diesem praxisrelevanten Thema, aber auch Aufklärungsarbeit der BRAK¹⁹ im Vorfeld der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Werte in nächster Zukunft zugunsten eines besseren Verständnisses des elektronischen Rechtsverkehrs verschieben.

Abb. 1: Vorbereitung auf den elektronischen Rechtsverkehr



2. DIFFERENZIERENDE BETRACHTUNG

Aufschlussreich ist die Aufschlüsselung der erhobenen Daten nach spezifischen Gruppen, denen die Befragten angehören. Hierfür haben sich insbesondere differenzierende Betrachtungen nach der Größe der Kanzlei, dem Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit sowie der Mandatsstruktur, der Zulassungsdauer der Befragten zur Anwaltschaft und deren Grad der Spezialisierung angeboten.

a) NACH KANZLEITYP

Entgegen der Vermutung, dass größere Kanzleien aufgrund überdurchschnittlicher finanzieller Mittel regelmäßig die Speerspitze für Fragen der modernen Büroorganisation und Kommunikation innerhalb der Anwaltschaft sind, zeigt sich, dass Anwälte aus überörtlichen Sozietäten nahezu in gleichem Maß Probleme mit der Implementierung des elektronischen Rechtsverkehrs prognostizieren wie dies Anwälte aus örtlichen Sozietäten und Bürogemeinschaften befürch-

¹⁷ Dommer, AnwBl. 2013, 807 f.; Viefhues, ZAP Fach 23, 1007, 1009.

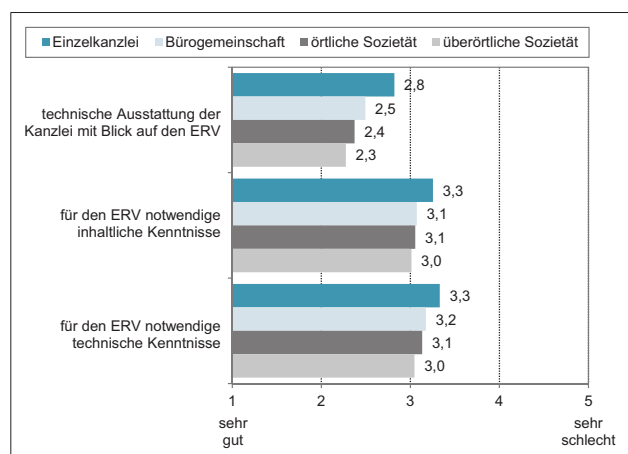
¹⁸ Vgl. nur jüngst und jeweils m.w.N. Hoffmann/Borchers, CR 2014, 62, 64 ff.; Kilian/Rimkus, AnwBl. 2014, 913 ff.; Viefhues, ZAP Fach 23, 1007, 1008.

¹⁹ Vgl. bereits www.brak.de/fuer-anwaelte/boa-das-besondere-elektronische-anwalts-postfach/.

ten. Der Mittelwert der nach Kanzleitypen differenzierten Befragungsergebnisse beträgt auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 5 (sehr schlecht) hinsichtlich der Beurteilung der technischen Ausstattung der Kanzleien für Bürogemeinschaften 2,5, für örtliche Sozietäten 2,4 und für überörtliche Sozietäten 2,3. Die notwendigen inhaltlichen Kenntnisse betreffend zeigt sich eine geringfügige Abstufung zwischen Bürogemeinschaften und örtlichen Sozietäten (3,1) sowie überörtlichen (3,0) Sozietäten. Auch hinsichtlich der notwendigen technischen Kenntnisse schätzen sie sich nahezu gleichrangig als „mittelmäßig“ kenntnisreich ein: Rechtsanwälte in Bürogemeinschaften im Mittel mit 3,2, in örtlichen Sozietäten mit 3,1 und die überörtlich tätigen Kollegen mit 3,0.

Deutlich von den gerade dargestellten Ergebnissen fallen allerdings die in Einzelkanzlei tätigen Rechtsanwälte ab. Diese sehen sich mit einer erheblich schlechteren Ausstattung ihrer Kanzlei konfrontiert (2,8) und bemängeln in weit größerem Umfang ihre inhaltlichen und technischen Kenntnisse für den Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr (jeweils 3,3). Dies korrespondiert mit dem bereits 2013 durch das Soldan Institut festgestellten Befund, dass Berufsträger in Einzelkanzleien und Bürogemeinschaften im Gegensatz zu örtlichen und überörtlichen Sozietäten mit einem signifikant teureren Umstellungsaufwand für den elektronischen Rechtsverkehr rechnen.²⁰ In den letzten zwei Jahren sind offenbar die notwendigen Erneuerungen nicht in vollem Umfang erfolgt, die nun nottun. Dieser Modernisierungstau ist u.a. durch den Umstand zu erklären, dass alleine tätige Rechtsanwälte die Kosten für Büroanschaffungen ohne Möglichkeit der Aufteilung in vollem Umfang zu tragen haben und daher notwendiger Investitionsaufwand eher gescheut wird.

Abb. 2: Vorbereitung auf den elektronischen Rechtsverkehr nach Kanzleityp

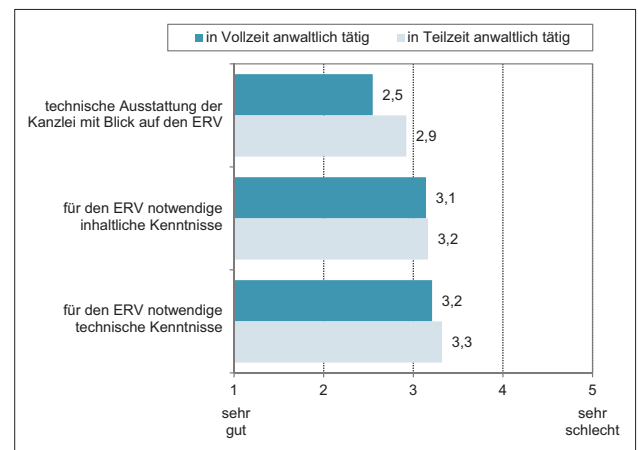


b) NACH ZEITLICHEM UMFANG DER TÄTIGKEIT

Erhebliche Unterschiede ließen sich hinsichtlich der technischen Ausstattung der Kanzleien auch bei der Unterscheidung danach festmachen, ob Rechtsanwälte

in Vollzeit oder Teilzeit tätig sind. Die Hinlänglichkeit ihrer vorhandenen Hardware beurteilen in Vollzeit Tätige im Mittel mit 2,5 auf der oben skizzierten Skala von 1 bis 5, sie sind demnach durchschnittlich eher zursicherlich als zurückhaltend in der Bewertung ihres derzeitigen technischen Standards. Im Gegensatz dazu gaben in Teilzeit anwaltlich tätige Befragte deutlich häufiger (3,0) an, dass sie nur mittelmäßig davon überzeugt sind, dass ihre Kanzlei hinsichtlich der technischen Ausstattung gut für die Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr gerüstet ist. Dieser Unterschied erklärt sich ohne Weiteres damit, dass bei einer Teilzeittätigkeit die Investition in eine moderne Büroorganisation schwerer zu finanzieren ist, da regelmäßig ein geringerer Umsatz erwirtschaftet wird. Bestätigt wird diese Annahme durch den Befund, dass Rechtsanwälte ihre inhaltlichen und technischen Kenntnisse unabhängig von ihren geleisteten Wochenarbeitsstunden weitgehend identisch bewerten. Hinsichtlich der inhaltlichen Kenntnisse schätzen sich sowohl die in Vollzeit (3,1) wie auch die in Teilzeit (3,2) Tätigen durchschnittlich als mittelmäßig vorbereitet ein. Ähnliches gilt auch für die technischen Fähigkeiten (3,2 im Gegensatz zu 3,4). Interessant ist hierbei, dass sich in Teilzeit tätige Rechtsanwälte – besonders häufig sind dies Frauen²¹ – nach eigenen Angaben trotz der zwangsläufig geringeren Nutzung anwaltspezifischer Software und daraus folgender schwächer ausgeprägter Routinen mit Blick auf ihre für den ERV notwendigen technischen Kenntnisse keineswegs im Nachteil sehen.

Abb. 3: Vorbereitung auf den elektronischen Rechtsverkehr nach zeitlichem Umfang der anwaltlichen Tätigkeit



c) NACH MANDANTENSTRUKTUR/SPEZIALISIERUNG

Die Befragung hat gezeigt, dass der Anteil gewerblicher Mandate an der Gesamtmandantschaft deutlich bestimmend dafür ist, in welchem Maß die Rechtsanwälte ihre Kanzleien und sich selbst für Neuerungen im elektronischen Rechtsverkehr gewappnet sehen. Die technische Ausstattung ihrer Kanzlei wird von Befragten, deren Kanzleien einen Anteil privater Mandate von bis zu 30 % aufweisen, deutlich positiver (2,3) be-

²⁰ Kilian/Rimkus, AnwBl. 2014, 913, 917.

²¹ Hommerich/Kilian, Frauen im Anwaltsberuf, S. 46.

urteilt, als es jeweils in den Gruppen derer vorgenommen wird, die einen privaten Anteil ihrer Mandatschaft von 31–60 % (2,5), 61–90 % (2,7) oder gar 91–100 % (3,0) verzeichnen. Oder anders gewendet: Je mehr Unternehmenskunden eine Kanzlei hat, desto besser ist sie technisch für den elektronischen Rechtsverkehr gerüstet. Ähnlich ist das Bild bei der Einschätzung der vorhandenen inhaltlichen und technischen Kenntnisse: Rechtsanwälte, deren Anteil privater Mandate maximal 60 % beträgt, gaben sich hinsichtlich ihrer inhaltlichen und technischen Kenntnisse (3,0 bzw. 3,1) zwar nur mittelmäßig zuversichtlich, allerdings merklich optimistischer als Kollegen mit einem Anteil privater Mandate von 61–90 % (inhaltlich: 3,2/technisch: 3,3) oder von 91–100 % (inhaltlich: 3,4/technisch: 3,5).

Abb. 4: Vorbereitung auf den elektronischen Rechtsverkehr nach Anteil privater Mandate

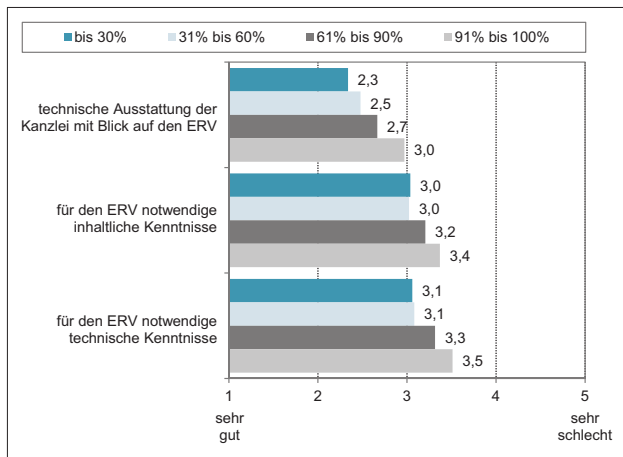
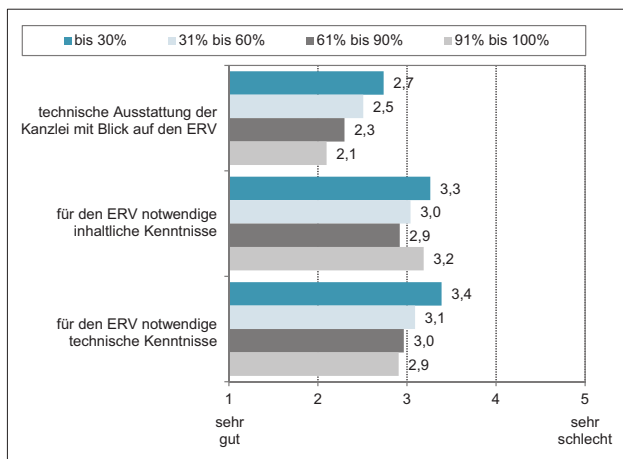


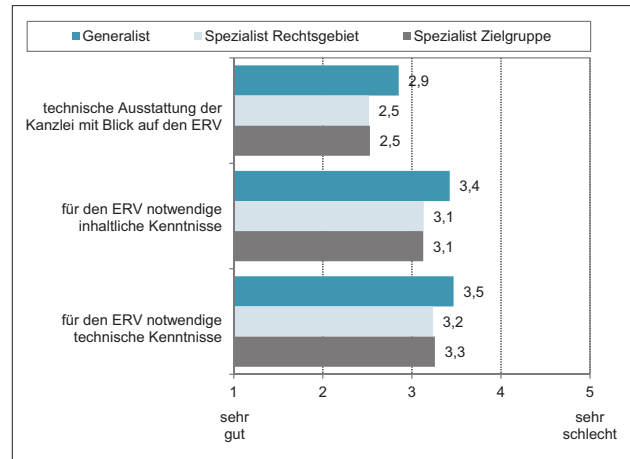
Abb. 5: Vorbereitung auf den elektronischen Rechtsverkehr nach Anteil gewerblicher Mandate



Ganz ähnliche Tendenzen zeigen sich bei einer Differenzierung nach dem Grad der Spezialisierung, wobei es hierfür nicht zwingend auf das Führen eines Fachanwaltstitels ankommt. Es zeigt sich, dass die Befragten, die eine generalistische Ausrichtung ihrer Tätigkeit verfolgen, signifikant schlechtere Aussichten für einen erfolgreichen Start in den elektronischen Rechtsverkehr haben als ihre Kollegen, die auf ein Rechtsgebiet oder eine Zielgruppe spezialisiert sind: Der Generalist liegt

mit den sich ergebenden Mittelwerten für die technische Ausstattung (2,9) und die inhaltlichen (3,4) und technischen (3,5) Kenntnisse hinter Spezialisten für ein Rechtsgebiet oder eine Zielgruppe (jeweils Ausstattung: 2,5/inhaltlich: 3,1/technisch: 3,2 bzw. 3,3).

Abb. 6: Vorbereitung auf den elektronischen Rechtsverkehr nach Spezialisierung



Diese erheblichen Unterschiede erklären sich jedenfalls hinsichtlich der technischen Ausstattung aufgrund der regelmäßig vorliegenden Korrelation von Spezialisierung und einer verbesserten Marktstellung bzw. der Ertragslage einer Kanzlei, die Investitionen in die Kanzleiinfrastruktur begünstigen.²² Gleiches gilt für einen höheren Anteil gewerblicher Mandanten, die wirtschaftlich lukrativer sind.²³ In dem unterschiedlichen Ausmaß des Vorhandenseins technischer und inhaltlicher Kenntnisse spiegelt der aktuelle Befund aus der Befragung des Soldan Instituts wider, dass mit höherem Umfang gewerblicher Mandatschaft und zunehmender Spezialisierung ein höherer Grad der Technisierung des Arbeitsumfelds einhergeht. Dies wird in einer generell höheren Bereitschaft zur Beschäftigung mit und Aufnahme von neuen Arbeits- und Kommunikationsmethoden resultieren, die aktuell den Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr den betreffenden Rechtsanwälten erleichtern.

d) NACH ZULASSUNGSDAUER

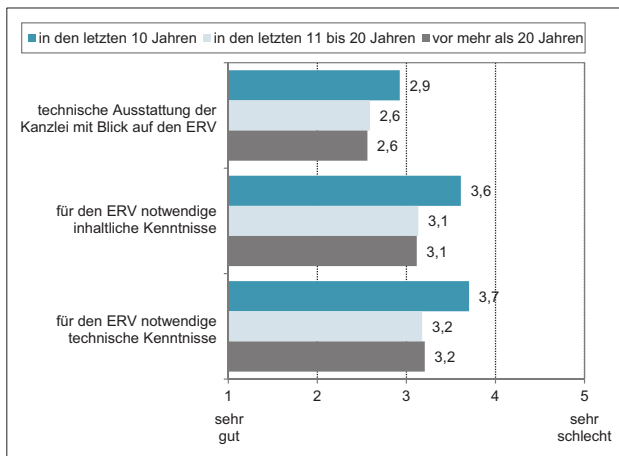
Schließlich zeigt sich ein interessanter Befund, wenn die Befragten differenziert nach dem Zeitpunkt ihrer Zulassung zur Anwaltschaft betrachtet werden: In erheblichem Maß sind Rechtsanwälte mit einer mehr als zehn Jahre zurückliegenden Zulassung gegenüber ihren Kollegen jüngerer Zulassungsdatums im Vorteil. Sie sind bei der Einschätzung, ob ihre Kenntnisse hinreichend sind, sowohl in technischer (3,2 im Gegensatz zu 3,7) als auch inhaltlicher (3,1 im Gegensatz zu 3,6) Hinsicht optimistischer. So deutet sich einerseits an, dass ältere Befragte – entgegen anekdotischer Befunde – keineswegs technologieabgewandt sind. Allerdings ist das Lebensalter nicht das allein ausschlag-

²² Vgl. für den Erwerb des Fachanwaltstitels *Kilian*, Fachanwälte, S. 170 ff.

²³ Vgl. *Kilian*, BRAK-Mitt. 2009, 223, 225.

gebende Kriterium. Denn eine Betrachtung der Teilnehmer in Abhängigkeit von ihrem Alter zeigt keine in gleichem Maße signifikanten Unterschiede wie die Zulassungsdauer. Weitaus entscheidender als das reine Lebensalter scheint somit für die Mühelosigkeit der Annahme neuer Kanzleiorganisations- und Kommunikationsprozesse die Berufserfahrung und die Routine in der alltäglichen Bewältigung der Kanzleiarbeit zu sein.

Abb. 7: Vorbereitung auf den elektronischen Rechtsverkehr nach Zulassungsdauer



III. FAZIT

Mit Blick auf die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs wird sich nur (noch) ein verhältnismäßig geringer Teil der Anwaltschaft mit Neuanschaffungen für ihre Kanzleien auseinanderzusetzen haben. Das eigentliche Problem der Reform stellen gegenwärtig wahrgenommene unzureichende technische Fähigkeiten und eine bislang in ungenügendem Umfang vorgenommene inhaltliche Auseinandersetzung mit dem elektronischen Rechtsverkehr dar. In den allermeisten Fällen dürften die Sorgen allerdings auf einer bislang unterlassenen Beschäftigung mit der Reform beruhen und weniger auf grundlegenden Problemen im Umgang mit Technik, sind doch einerseits die Plattformen für den elektronischen Rechtsverkehr bewusst niedrigschwellig und andererseits die aus der bereits aktuell erfolgenden Nutzung digitaler Infrastruktur abzuleitenden technischen Fertigkeiten der meisten Rechtsanwälte so hinreichend, dass eine Adaption an die neue Welt des elektronischen Rechtsverkehrs keine unüberwindbaren Hürden mit sich bringen wird. Die aus der aktuellen Studie abzuleitende Botschaft ist daher vor allem, dass sich die Rechtsanwälte möglichst rasch inhaltlich mit dem elektronischen Rechtsverkehr vertraut machen sollten.

FORTBILDUNG VON FACHANWÄLTEN GEMÄSS § 15 FAO DURCH WISSENSCHAFTLICHE PUBLIKATIONEN – ZEITPUNKT DER VERÖFFENTLICHUNG ODER DER MANUSKRIPTERSTELLUNG?

RECHTSANWALT UND NOTAR A.D. DR. PETER ISING, ESSEN

Wer eine Fachanwaltsbezeichnung auf einem bestimmten Gebiet führt, ist gem. § 15 FAO regelmäßig zur Fortbildung verpflichtet, u.a. muss er „kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren“. Für den Fall, dass die Zeit der Erarbeitung der Publikation und die Veröffentlichung in unterschiedliche Kalenderjahre fallen, hat sich eine unterschiedliche Praxis der einzelnen Anwaltskammern entwickelt. Die herrschende Meinung in der Literatur stellt auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Publikation ab, eine Minderheit lässt nur den Zeitpunkt der Manuskripterstellung zu. Da zwischen der Manuskripterstellung und der Veröffentlichung z.B. von Aufsätzen in Fachzeitschriften ein Jahreswechsel liegen kann, ist diese Streitfrage von erheblicher Bedeutung. Je nach Praxis der einzelnen Anwaltskammer wird dann der betreffende Aufsatz entweder für das Vorjahr oder für das Folgejahr anerkannt.

I. RECHTSGRUNDLAGEN

§ 15 FAO enthält Bestimmungen über die Fortbildung der Fachanwälte. Während bis Ende 2002 die Fortbildung in Präsenzveranstaltungen „dozierend oder hörend“ zu erfolgen hatte, wurde durch Beschluss der Satzungsversammlung vom 25./26.4.2002 in Abänderung von § 15 FAO auch die Fortbildung durch wissenschaftliche Publikationstätigkeit ausdrücklich vorgesehen.¹ Gem. § 191e BRAO sind Beschlüsse der Satzungsversammlung durch die Aufsichtsbehörde zu prüfen. Das ist hier das Bundesjustizministerium. Nach Prüfung der vorgenannten Änderung hat das Bundesministerium der Justiz die Satzungsänderung durch Bescheid vom 30.8.2002 freigegeben.² Die Än-

¹ Vgl. Amtliche Bekanntmachungen der BRAK in BRAK-Mitt. 5/2002, S. 219f.

² Siehe Fn. 1.